

Satzung der Stadt Bogen über die Erhebung von Gebühren, für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Kostengesetz erlässt die Stadt Bogen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Leichenversorgungsgebühren (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3)
 - b) Beurkundungsgebühren (§ 7 Abs. 4, Buchstabe e und f)
 - c) Benutzungsgebühren (§ 4, § 8)
 - d) Bestattungs- und Sondergebühren (§ 7 Abs. 4, Abs. 5, § 9)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Grabgebühren**

1. Grabgebühren betragen pro Grabstätte für den Erwerb des Benutzungsrechtes auf die Dauer von 12 Jahren.

Stadtfriedhof

a) Wandgrab	426.- €	jährlich 35,50 €
b) Reihengrab	396.- €	jährlich 33,00 €

Waldfriedhof

a) Reihengrab	396.- €	jährlich 33,00 €
b) zusätzliche Sockelgebühr		
Einzelgrab	60.- €	
Doppelgrab	100.- €	
c) <u>Urnennische</u>		
Nische mit einer Urne	390.- €	jährlich 32,50 €
Zweite Urne	195.- €	jährlich 16,25 €
Urnenplatte	30.- €	
öffnen und schließen	10.- €	
d) Urnengrab naturnahe Bestattung (Belegung maximal 2 Urnen)	396.- €	jährlich 33,00 €

2. Für Familiengräber mit zwei und mehr Grabstellen wird jeweils die zwei- oder mehrfache Grabgebühr erhoben.

3. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 12 Jahre entspricht den o.a. Gebührensätzen, jedoch ohne Sockelgebühren. Bei Neuvergabe einer aufgelösten Grabstätte wird die Sockelgebühr erneut erhoben.

§ 5
Grabauflösung

Für die Entfernung des Grabmals, der Einfassung und das Einebnen einer Grabstelle

a) Einzelgrab	250 €
b) Doppelgrab	330 €
c) Dreifachgrab	410 €

§ 6
Grabsteinaufstellung

Prüfung der Anträge auf Errichtung von Grabmälern nach der Friedhofssatzung

a) Erlaubnisgebühr	15 €
b) Ablehnung	10 €

§ 7
Bestattungsgebühren

(1) Gebühren für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren:

a)	Leichenversorgung durch die Leichenfrau (Waschen, Ankleiden usw.)	100.- €
b)	Einsargen	65.- €

(2) Gebühren bei Kindern unter 6 Jahren und Totgeburten:

a)	Leichenversorgung durch die Leichenfrau (Waschen, Ankleiden usw.)	50.- €
b)	Übergabe des Verstorbenen	40.- €

(3) Gebühren bei Bergung einer Leiche (Unfall, Wasserleiche, Selbstmord außerhalb der Wohnung)

a)	ohne Beförderung	60.- €
b)	Übergabe des Verstorbenen	40.- €

(4) Allgemeine Verwaltungskosten

a)	Abholung der Sterbefallanzeigen in der Klinik/Altenheimen	19.- €
b)	Telefonische Beschaffung fehlender Unterlagen	5.- €
c)	Gebühr für Leichenannahme und Aushändigung außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag vor 7 Uhr sowie nach 18 Uhr, ferner an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	25.- €
d)	Ausstellen eines Leichenpasses	25.- €

(5) Gebühren für sonstige Verwaltungsgebühren

a)	Genehmigung der Bestattung außerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist (§§9, 10 BestV)	25.- €
b)	Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	50.- €
c)	Genehmigung zur Bestattung vor Eintragung in das Sterberegister	25.- €

§ 8

Leichenhausbenutzung und Kühlraumbenutzung

(1) Gebühren für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

a)	Beerdigung am Ort (Stadtfriedhof, Waldfriedhof)	180.- €
b)	Überführung von einem auswärtigen Sterbeort in die Leichenhäuser Stadtfriedhof, Waldfriedhof	180.- €
c)	Urnenaufbahrung	95.- €
d)	Übergabe des Verstorbenen bei Überführung an einen auswärtigen Beerdigungsort durch die Leichenfrau	85.- €

(2) Gebühren für Kinder unter 6 Jahre

a)	Beerdigung am Ort (Stadtfriedhof, Waldfriedhof)	85.- €
b)	Überführung von einem auswärtigen Sterbeort in die Leichenhäuser Stadtfriedhof, Waldfriedhof	85.- €
c)	Urnenaufbahrung	70.- €
d)	Übergabe des Verstorbenen bei Überführung an einen auswärtigen Beerdigungsort durch die Leichenfrau	45.- €

(3) Gebühren für die Benutzung des Kühlraums

a)	Für die Benutzung des Kühlraums pro angefangenen Kalendertag	40.- €

§ 9

Entgelte für die Grabmacher- und Leichenträgertätigkeit

Gebühren für Grabmachertätigkeiten- und Leichenträgertätigkeit

a)	Graböffnung- und –Schließung Normalbelegung (1,80 m)	215.- €
b)	Tieferlegung (2,20 m)	83.- €
c)	Zuschlag für o.a. Tätigkeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder Werktagen nach 17 Uhr	entfällt.- €
d)	Beisetzung von Särgen einschl. Vier Trägern, von der Leichenhalle zum Grab mit Absenkung in entsprechend würdiger Bekleidung	143.- €
e)	Urnenbeisetzung im Erdgrab komplett (Öffnung, Schließung, Träger der Urne ab Leichenhaus mit Absenkung)	125.- €
	Urnenbeisetzung in einer Nische (incl. Träger)	108.- €
f)	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes inklusive a) Öffnen, ausheben und schließen des bisherigen Grabes b) Heben der Leiche oder Gebeine c) Beförderung innerhalb des Friedhofes d) Absperrung des Friedhofes Öffnen, ausheben und schließen des neuen Grabes	429.- €
g)	Umbettung in andere Friedhöfe und Exhumierung	214.- €
h)	Entnahme einer Urne aus der Nische (Umbettung in einen anderen Friedhof) Exhumierung aus einem Erdgrab	24.- € 48.- €
i)	Pumpeneinsatz	30.- €
j)	Grabschmückung (grüne Matten) für Erdhügel incl. Transport von Kränzen und Blumenschmuck a) Erdbestattung b) Urnenbestattung	95.- € 71.- €
k)	Kompressoreinsatz/Stunde incl. entfernen des Aushubes (Steine)	30.- €
l)	Leichenträger bei Überführung (Abholung durch ein Bestattungsinstitut)	36.- €
m)	An- und Abfahrt zur Graberstellung	30.- €

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2016 außer Kraft.

Bogen, 17.12.2020

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'A. Probst', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andrea Probst, Erste Bürgermeisterin